

Anhang 1

Maximalfristen nach Art. 16 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Tätigkeit	Maximalfrist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
1. Baute oder Anlage, die keine Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert			
1.1. Wenn <i>keine Einsprachen</i> eingehen: – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage – Entscheid	8 Wochen	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
1.2. Im Fall von <i>Einsprachen</i> : – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage – Behandlung der Einsprachen – Entscheid	12 Wochen	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
2. Baute oder Anlage, welche die Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert			
2.1 – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage und Weiterleitung der Gesuchsunterlagen mit erster kurzer Stellungnahme an die federführende Stelle des Kantons – Weiterleitung der Einsprachen und der Stellungnahme des Gesuchstellers dazu an die federführende Stelle	unverzüglich	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
2.2 Aufgaben nach Art. 132 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 ¹			
a) wenn eine Stelle des Kantons mitwirkt	6 Wochen	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen

1 sGS 731.1.

Tätigkeit	Maximalfrist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
b) wenn mehrere Stellen des Kantons mitwirken (Maximalfrist für federführende Stelle und mitwirkende Stellen)	10 Wochen	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen
c) wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist	5 Monate	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen
2.3 Gesamtentscheid	3 Wochen	politische Gemeinde	Verfügungen, Stellungnahmen und Gebührenforderungen der mitwirkenden Stellen von Bund und Kanton
3. Genehmigungsverfahren nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016²			
3.1 Teilrevisionen der Ortsplanung (Baureglemente, Zonenpläne, Sondervorschriften) sowie von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen:			vollständige Gesuchsunterlagen
a) ohne Vorprüfung oder mit Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	12 Wochen	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	
b) mit Vorprüfung und ohne Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	4 Wochen	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	

2 sGS 731.1.

731.11

Tätigkeit	Maximal- frist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
3.2 Gesamtrevisionen der Ortsplanung (Baureglemente, Zonenpläne, Sondervorschriften) oder von Deponie- und Abbauplänen:			vollständige Gesuchsunterlagen
a) ohne Vorprüfung oder mit Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	16 Wochen	Amt für Raumentwick- lung und Geo- information	
b) mit Vorprüfung und ohne Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	10 Wochen	Amt für Raumentwick- lung und Geo- information	
4. Stellungnahme zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011 ³⁾)	8 Wochen	Amt für Umwelt	Zustellung der vollständigen Gesuchsunterlagen an das Amt für Umwelt